



Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen gab es eine Vielzahl von Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Abmilderung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie, unter anderem das 1. und 2. Corona-Steuerhilfegesetz.

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes

Insbesondere durch die befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 ergeben sich umfangreiche Änderungen, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

Die Steuersatzsenkung wurde vom Bundeskabinett am 12.06.2020 im 2. Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen, die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag und den Bundesrat ist für den 29.06.2020 vorgesehen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 11.06.2020 einen Entwurf eines Schreibens zur Senkung des Umsatzsteuersatzes veröffentlicht und dieses Schreiben am 23.06.2020 aktualisiert. Diese aktualisierte Fassung fügen wir in der Anlage bei und ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-23-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-erste-aktualisierung.html

Die wichtigsten Punkte fassen wir nachfolgend zusammen:

Befristet für Lieferungen und Leistungen vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 werden die **Umsatzsteuersätze von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt**. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Der Zeitpunkt der Rechnungstellung oder Vereinnahmung des Entgelts hat keine Auswirkung auf die Höhe des Umsatzsteuersatzes.

Wurden **Abschlagszahlungen** vor dem 01.07.2020 mit 19% in Rechnung gestellt und wird die Leistung im Zeitraum des ermäßigten Steuersatzes erbracht, ist der Steuersatz für die Abschlagszahlung zu korrigieren, so dass die Leistung insgesamt mit dem ermäßigten Satz besteuert wird. Die Korrektur wird in der Regel im Rahmen der Schlussrechnung durchgeführt.

Auch bei der **Istversteuerung** ist bezüglich des Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht auf das Datum der Rechnungstellung oder der Vereinnahmung des Entgelts abzustellen.

Werden **Skonti oder Rabatte** gewährt, reduziert sich die ursprünglich auf den Gesamtbetrag berechnete Umsatzsteuer. Für die Berichtigung ist der Steuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebend. Wird z.B. erst im Jahr 2021 ein Rabatt für das ganze Jahr 2020 gewährt, so ist der Rabatt auf den Zeitraum vom 01.01. bis 30.6. und vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 aufzuteilen und mit dem jeweils gültigen Steuersatz zu berechnen.

Neben der allgemeinen Steuersatzsenkung gilt vom 01.07. bis 31.12.2020 für **Gastro-Umsätze** folgende weitere Steuererleichterung: der Umsatzsteuersatz für Speisen in Restaurants und

Gaststätten wird auf 5% reduziert. Allerdings gilt dies nur für Speisen, bei Getränken gilt immer der Regelsteuersatz.

Ein besonderes Augenmerk ist auf sog. **Dauerleistungen**, die im Rahmen von Teilleistungen erbracht werden, z.B. Mietverträge, Leasingverträge, etc., zu richten. Die Abrechnungen müssen für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 angepasst werden. Es müssen also z.B. Dauermietrechnungen mit dem reduzierten Steuersatz gestellt werden, andernfalls wird die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet und ist an das Finanzamt abzuführen. Bitte informieren Sie Ihre Mieter kurzfristig.

Als Leistungsempfänger achten Sie bitte auf die Umsetzung durch Ihren Vertragspartner. Wenn Sie Dauerleistungen, wie z.B. Ihre Miete per Dauerauftrag bezahlen, denken Sie bitte an die Anpassung für den befristeten Zeitraum.

Einzelheiten zur Umsetzung der Reduzierung des Umsatzsteuersatzes entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben oder sprechen Sie uns an.

Weitere Maßnahmen des 2. Corona-Steuerhilfegesetz

Als weitere Maßnahmen wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

Es wird einmalig ein **Kinderbonus** von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigtes Kind gewährt, davon sollen nach unserer Kenntnis 200 Euro im September und 100 Euro im Oktober 2020 ausbezahlt werden.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird für die Jahre 2020 und 2021 von bisher 1.908 Euro auf 4.008 Euro erhöht.

Für Anschaffungen in den Jahren 2020 und 2021 ist wieder eine **degressive** möglich (anstelle der linearen AfA), diese beträgt in der Regel 25% der Anschaffungskosten.

Wurde in den Vorjahren ein **Investitionsabzugsbetrag** gebildet und endet in 2020 die Frist für die Anschaffung des entsprechenden Wirtschaftsgutes, wird diese Investitionsfrist um 1 Jahr verlängert.

Diese Information kann nur einen Teil der steuerlichen Fragen abdecken und keine steuerliche oder rechtliche Beratung ersetzen. Eine Haftung kann deshalb nicht übernommen werden. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn wir Sie in steuerlichen Fragen unterstützen dürfen.

Wir hoffen, dass Sie alle gesund bleiben und wir die besonderen Herausforderungen gut bewältigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Schuster
Steuerberater

Waltraud Sterk
Steuerberaterin